

Statuten in der Fassung vom 15. Dezember 1954

Satzungen des Holzheimer Bürger-Schützen-Vereins

§ 1)

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein Bürger-Schützen-Verein, Holzheim, hat seinen Sitz in Holzheim.

§ 2)

Zweck des Vereins.

Der Bürger-Schützen-Verein verfolgt mit der jährlichen Abhaltung eines Schützen- und Heimatfestes den Zweck, alle Schichten der Bevölkerung, ob Arm oder Reich, ob Alt oder Jung, gemeinsam das hiesige Heimatfest mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten zu feiern. Dabei sollen Volks- und Heimatverbundenheit Garanten für die Durchführung des Schützen- und Heimatfestes nach alter Tradition sein. Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3)

Mitgliedschaft. (Aktiv)

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person der Gemeinde Holzheim erwerben - auch ehemalige Holzheimer, welche in früheren Jahren das Heimatfest mitgefeiert haben - sofern sie in das 18. Lebensjahr eingetreten ist. Die Anmeldungen sind, da der Vereins aus Korps oder Zügen zusammengesetzt ist, bei den Korps bzw. Zugführern vorzunehmen. Bei Neuaufnahmen sind die Korps- Führer in jedem Falle für das vorgeschriebene Mindest- alter verantwortlich. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vor dem Schützenfest festgesetzt und .muss in einer Summe gezahlt werden. Körperbehinderte, Schwerkriegsbeschädigte, sämtliche aktiven Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und alle ehemalige aktive Schützen, welche infolge des vorgeschrittenen Alters das Heimatfest aktiv nicht mehr mitmachen können, sind. von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Mitgliedschaft. (Passiv)

Passive Mitglieder können diejenigen werden, welche eine jährliche freiwillige Spende entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) Durch freiwilligen Austritt.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschließen durch den Vorstand bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied:

- a) sich dem Ansehen des Vereins durch nachteilige oder unehrenhafte Handlungen zu schulden kommen lässt,
- b) einer nach dieser Satzung ihm obliegende wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit zuwider handelt,
- c) durch einmaliges Nicht/zahlen des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder

Für hervorragende Verdienst um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.

§ 4)

Zusammensetzung des Vorstandes, Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden (Präsident)
- Schriftführer
- Kassierer
- Generaloberst
- Jägermajor
- Grenadiermajor
- dem jeweiligen Schützenkönig (2 Jahre)

Weiter gehören dem Vorstand noch 6 (sechs) Beisitzer an, die als Vorstandsmitglieder volles Stimmrecht haben.

Der Vorsitzende überwacht die Befolgung der Vereinssatzung und die Ausführungen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er leitet alle Festlichkeiten und Zusammenkünfte des Vereins, soweit nicht anders bestimmt wird. Sämtliche den Verein betreffenden Schriftstücke sind von ihm zu unterzeichnen.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins, führt die An- und Abmeldelisten und die Protokolle.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, kassiert die Beiträge ein und leistet die Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Ferner stellt er die Jahresrechnung auf.

Der Oberst übernimmt die Führung bei öffentlichen Umzügen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören weiter die Erstattung des Jahresberichts, sowie die Vermögens- und Rechnungslegung des abgelaufenen Jahres in der Jahreshauptversammlung. Ferner die Ausführung der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.

§ 5)

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich mindestens 3 (drei) Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Änderung der Satzung zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 6)

Aufführung des Schützen- und Heimatfestes, Königsvogelschießen

Das Schützenfest findet alljährlich am ersten Sonntage im Monat Juli statt. Traditionsgemäß findet am Vorabend des Heimatfestes die Gefallenenehrung am Kriegerdenkmal statt. Anschließend Fackelzug. Die Führung der Aufzüge übernimmt der Oberst, dem die Offiziere tatkräftig in seiner Leitung zu unterstützen haben. Der Beginn des Festes ist am Samstag-Mittag und endet mit der Königskrönung am Dienstag-Abend. Am Königsvogelschießen dürfen sich alle aktiven und passiven Mitglieder beteiligen. Sie sind berechtigt, für andere Mitglieder den Vogel abzuschossen, wenn sie für sich die Königswürde nicht bewerben wollen. Die Durchführung des Schiessens übernimmt die Schützenlust in Verbindung mit dem Vorstand. Bei dem Schiessen sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und die Bestimmungen der Schiessordnung sind auf das genaueste zu beobachten. Bei den Aufzügen haben sämtliche Mitglieder - wenn nicht anders bestimmt - in Paradeuniform zu erscheinen. Zivilpersonen dürfen sich an diesen Aufzügen nicht beteiligen. Die Gestaltung des Festes wird vor den Festtagen in einem besonderen Festprogramm festgelegt.

§ 7)

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich Eigentum des Bürger-Schützen-Vereins und dient vornehmlich der Sicherung zur Durchführung des Schützen- und Heimatfestes. Als heimatverbundener Verein und im Sinne der Gemeinnützigkeit unterstützt der Bürger-Schützen-Verein alljährlich den Martins-Fackelzug mit einer freiwilligen Spende. Auch für sonstige Zwecke, sofern sie, dem Sinne der Gemeinnützigkeit entsprechen, werden freiwillige Spenden getätigt, sofern es das Vereinsvermögen erlaubt. Bei Auflösung des Vereines fällt das Gesamtvermögen dem hiesigen Krankenhaus zu.

§ 8)

Schlussbestimmungen

Sämtliche zum Wohle des Vereines auszuführende Arbeiten sind ehrenamtlich. Diese Satzungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Die Unterzeichner erkennen diese hiermit an.

Holzheim, den 15. Dezember 1954

Der Vorstand:

Der Vorsitzende

Hermann Weyer

Der Schriftführer

Jos (ef) Grau

Der Kassierer:

H(einrich) Roesberg

Der Generaloberst

Chr(istian) Küpper

Der Jägermajor:

Mich(ael) Hilgers

Der Grenadiermajor:

Peter Schorn

Die weiteren Vorstandsmitglieder

Josef Kaelin

Paul Bierewirtz

Theo Jurk

Joh(annes) Stelzmann

Mathias Krawinkel

Hennink Metz

Wilhelm R??

Winand Tillmann

[zurück](#)